

Gemeinde Löwenberger Land

**Satzung zur 4. Änderung der
Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10a
des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen der Gemeinde Löwenberger Land vom 15.09.2008

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007, (GVBL. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr.1) und der §§ 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. BB S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 23.04.2012 nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10a des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Löwenberger Land) vom 15.09.2008 beschlossen.

Die Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 15.09.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Die Bezeichnung des § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Hinsichtlich der Definition des Vollgeschosses gilt die zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gültigen Brandenburgischen Bauordnung“ – wird gestrichen und

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10a des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Löwenberger Land) vom 15.09.2008 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 24.04.2012

Bernd- Christian Schneck
Bürgermeister